



Turnverein Uhingen
1889 e.V.

Gemeinsam
aktiv!

Satzung des Turnverein Uhingen e.V.

(Inkrafttreten: November 2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Grundsätze

1. Der im Jahre 1889 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Uhingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und hat seinen Sitz in Uhingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskindererschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder, durch Pflege des Sports, der Kultur und der freien Jugendhilfe zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sowie Vereine und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder eines



einzelnen Vorstandsmitglieds, auf das diese Aufgabe vom Vorstand delegiert wurde, aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

- b) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- c) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- e) Der Beginn einer Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- f) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübung und der Kultur besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Erfolgt die Austrittserklärung an den Vorstand nach dem 30.09., kann diese durch Beschluss des Vorstands mit Wirksamkeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres angenommen werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
 - bb) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - cc) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied
 - 1) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Verein verletzt,
 - 2) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - 3) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder
 - 4) das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Der Ausschlussbeschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und



Funktionen des Mitgliedes. Das Mitglied hat auch alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum einem der Vorsitzenden zurückzugeben und gegebenenfalls zuvor noch dem Hauptausschuss Rechenschaft abzulegen.

- b) Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen bis maximal zu einem Dreifachen des Jahresbeitrags festsetzen.
2. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

3. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftsänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins aktiv tätig sein.



4. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Gesamtausschuss
- c) Der Hauptausschuss
- d) Der Vorstand

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen.

§ 7 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden oder es muss eine Bestätigung über die Annahme des Amtes vorliegen.
- f) Bestätigung der Bereichsleiter, Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahmen § 4 Ziff. 3),
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses,



- i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses oder des Gesamtausschusses,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.
 4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er auf Verlangen des Gesamtausschusses verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf oder geheim. Geheim ist abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Wahl des Vorstandes kann auf Beschluss der Hauptversammlung als Blockwahl erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer / von der Protokollführerin, der / die von der Hauptversammlung gewählt wird und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.
 7. Weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) kann die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, regeln.

§ 8 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Bereichsleiter
 - c) Zwei Beisitzer
 - d) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss oder der Hauptausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.



- b) Die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes oder des Hauptausschusses.
- 3. Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch den Schriftführer / die Schriftführerin. Das Sitzungsprotokoll mit den Beschlüssen des Gesamtausschusses haben Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben.
- 4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorstand schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekanntgegeben zu werden.
- 5. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich und im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen.
- 6. Weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung kann die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, regeln.

§ 9 Hauptausschuss

- 1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Bereichsleiter
 - c) Zwei Beisitzer

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses auf ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Hauptausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

- 2. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) Die Beratung des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten.
 - b) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - c) Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro.
 - d) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
- 3. Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch den Schriftführer / die Schriftführerin. Das Sitzungsprotokoll mit den Beschlüssen des Gesamtausschusses haben Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben.
- 4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Vorstand schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekanntgegeben zu werden. Gäste können auf Beschluss des Hauptausschusses an Sitzungen des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.



5. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich und im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen. Der Hauptausschuss kann zudem im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
6. Weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung kann die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, regeln.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) vier Vorsitzende
 - b) der / die Jugendvertreter/in
 - c) der / die Schriftführer/in
 - d) der / die Pressewart/in
 - e) der / die Ehrenvorsitzende/n
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dies umfasst das Recht, per Beschluss ausstehende Forderungen zu stunden oder zu erlassen. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Turnen, Gymnastik, Freizeitsport
 - b) Wettkampf- und Leistungssport
 - c) Erstellung und Instandhaltung von Vereinsanlagen (TV-Halle, Platanlagen usw.)
 - d) Aufgaben der Jugendpflege
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand wählt ergänzend eine/n Bereichsleiter/in Kurswesen und eine/n Bereichsleiter/in Rehasport sowie bei Bedarf weitere Bereichsleiter/innen, die der Bestätigung durch die Hauptversammlung bedürfen. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

4. Die Hauptversammlung wählt die vier Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und den/die Pressewart/in auf 2 Jahre. Es werden zwei Wahlgruppen gebildet. Wahlgruppe 1 besteht aus zwei Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, Wahlgruppe 2 besteht aus den anderen zwei Vorsitzenden und dem/der Pressewart/in. Die Wahlgruppe 1 wird in geraden Jahren gewählt, die Wahlgruppe 2 in ungeraden Jahren.



5. Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme als Ehrenvorsitzende/r im Vorstand verleihen.
6. Die vier Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche »Ausschüsse beim Vorstand« gebildet werden.
8. Für die Einberufung der Vorstandssitzung, die Beschlussfassung, die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands sowie die Erstellung einer Geschäftsordnung gelten § 9 Ziff. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Jugendschutzordnung, eine Ehrenordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind, geben. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen ist.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie der Benutzung der Einrichtungen des Vereins
- c) Ausschluss

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, die Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht ablegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den / die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den / die Jugendleiter/in und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsleitung).



3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, Jugendvertreter/in und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder telefonisch einzuberufen.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungsleiter bilden gemeinsam mit dem / der Bereichsleiter/in Abteilungen den Abteilungsausschuss. Der / die Bereichsleiter/in Abteilungen wird von den Abteilungsleiter im Rahmen des Abteilungsausschusses für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung von der Hauptversammlung. Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses hat eine Stimme, entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Vertreter der Vorstandschaft können an Sitzungen des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Hauptausschusses; sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der / die Jugendvertreter/in gehört dem Vorstand an. Er / sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht, seine Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
3. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.
4. Der weitere Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein ist in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einberufung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden.



2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind und die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Uhingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 16. Juli 2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen werden damit in vollem Umfange ungültig.